

Christa Hecht

Wasserpolitik in Europa – mit der Europäischen Bürgerinitiative eine Abkehr von Privatisierung und Überregulierung?

Wasser ist keine Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss!

So steht es im Erwägungsgrund 1 der Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL). Das ist Anspruch und Verpflichtung zugleich für die Europäische Politik, aber auch für die Politik der Mitgliedsstaaten. Dieser Erwägungsgrund macht bereits die Besonderheit von Wasser deutlich. Wer diesen Satz etwas weiter hinterfragt, erkennt jedoch auch die Vielschichtigkeit.

Wasser ist Leben¹, Wasser ist lebensnotwendig für die lebende Generation und alle künftigen Generationen. Die Verfügbarkeit von Wasser ist eine entscheidende Basis für die Entwicklung und Prosperität von menschlichen Siedlungen und wirtschaftliche Tätigkeiten.² Wasser kann durch seine besondere Dichte in Gestein eindringen, sogar Felsen zerbersten und wirkt so auch landschaftsbildend. Verschmutztes Trinkwasser kann zu todbringenden Krankheiten führen. Wasser kann als Naturgewalt todbringend sein. Wasser muss ganzheitlich betrachtet werden, weil es in einem geschlossenen System im kleinen und großen Wasserkreislauf weder hinaus, noch hineinfließt. Wird Wasser verschmutzt, ohne dass die Selbst- oder Bodenreinigungskräfte die Verschmutzung eliminieren können, fallen die Auswirkungen der Verschmutzung auf die Menschen und alle Lebewesen zurück. Steigende Wassernutzungen belasten die verfügbaren Mengen und Wasserressourcen. All das steckt in diesem Satz.

Lange wurde dieser Satz nicht beachtet und lange stand die ökologische Komponente der Wasserrahmenrichtlinie im Focus.

Als Hauptziele der WRRL in der Zeitvorgabe 2015 wurden herausgestellt die Erreichung:

des guten ökologischen und chemischen Zustands aller natürlichen Oberflächengewässer in der EU (Art. 4.1),

des guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands für künstliche und natürliche, aber erheblich veränderte Gewässer (Art. 4.1)

und des guten chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers (Art. 4.1 WRRL).

¹ Bibel, Offenbarung: Der Fluss mit dem Lebenswasser entspringt dem Thron Gottes; Mohammeds Überlieferungen: Geschenk aus dem alles Lebendige gemacht wird; Hinduismus Wasser ist als Urquelle des Lebens als einziges Element unsterblich.

² Historische Wasserwirtschaft und Wasserkunst Augsburg

die **Kostendeckung der Wasserdienstleistungen** (Art. 9) und die **Bewirtschaftung von Flussgebietseinheiten**.

Welchen politischen Sprengstoff dieser Erwägungsgrund jedoch beinhaltet, wurde erst deutlich als Interessenverbände für die öffentliche Wasserwirtschaft wie die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) und Bürgerbewegungen die Formulierung als Grundsatz europäischer Politik gegen eine Kommerzialisierung und gegen die Liberalisierung des Wassersektors ins Feld geführt haben.

Denn er beinhaltet auch, die Wasserressourcen als Gemeingut zu behandeln.

Wasser als Gemeingut

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist im § 4 Abs. 2 geregelt: „**Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und Grundwasser ist nicht eigentumsfähig**“. Daraus ergibt sich weiterhin, dass Wasser nur genutzt werden darf und die Benutzung einer Erlaubnis bedarf (§ 8 WHG), in juristischen Begriffen ist dies „repressives Verbot mit Eigentumsvorbehalt“.

In seinem Urteil vom 15.07.1981 hat das Bundesverfassungsgericht³ schon festgestellt, Wasser stelle eine der „wichtigsten Grundlagen des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens“ dar, so dass die „geordnete Wasserwirtschaft“ für die Bevölkerung wie für die Gesamtwirtschaft als lebensnotwendig zu betrachten seien. In diesem Urteil wurde eine Güterzuordnung vorgenommen und das Grundwasser wegen seiner existenziellen Bedeutung allein der Allgemeinheit zugeordnet, das demnach ein der gesamten Bevölkerung gleichermaßen zustehendes öffentliches Gut ist. Die Bewirtschaftung dieses Gutes dürfe nicht durch die Eigentumsinteressen Privater, sondern müsse durch das Allgemeinwohlinteresse aller an einer quantitativ und qualitativ angemessenen Wasserversorgung geprägt sein.

Eine Definition von Gemeingut ist: „Öffentliche Güter und Allmendegüter sind Gemeingüter mit der Eigenschaft der Nicht-Ausschließbarkeit“.⁴ Gemeingüter ermöglichen es allen gesellschaftlichen Schichten, vom Nutzen eines Gutes zu profitieren.

Eine ökonomisch-juristische Erklärung liefert Christof Gramm⁵, indem er als charakteristisches Merkmal „staatlicher öffentlicher Güter“ beschreibt, dass ihre Bereitstellung bzw. ihre Bewirtschaftung, die den Zugang für potentielle Nutzer und Nutzerinnen ermöglicht, durch staatliches Recht bzw. durch rechtlich geprägte Verteilungsmaßstäbe reguliert wird, und nicht über den Marktpreis. Das heißt nicht über privat gesetztes Recht oder andere private Verteilungsmaßstäbe. Und weiter schreibt er, mit öffentlichen Gütern sei die verbindliche Sicherung eines bestimmten Versorgungsstandards für alle verbunden und die Kriterien und Verfahren, die den Zugang, die Nutzung und die Verteilung von öffentlichen Gütern regeln, müssten im demokratischen Prozess ausgehandelt und entschieden werden, insbesondere wenn knappe Güter betroffen sind.⁶

Einen politisch-ökonomischen Hintergrund dazu hat Elinor Ostrom in ihrer Forschung zu den Commons (Allmende) geliefert. Elinor Ostrom (+12.06.2012) war die erste mit einem Wirtschaftsnobelpreis ausgezeichnete Frau. Sie erhielt den Nobelpreis für ihre Forschung zur Nutzerorganisation von gemeinschaftlichem Eigentum und der Umweltökonomie. Die Zusammenfassung ihrer Forschung „Governing the Commons“ ist inzwischen ein weltweit bekanntes Standardwerk geworden, in dem sie aufräumt mit der von Hume verbreiteten Theorie, der „Tragik der Allmende“ durch Übernutzung und Trittbrettfahrer. Sie erforschte wie sich Menschen organisieren, wenn sie

³ BVerfGE 58, S. 300, 340; 10, 89, 113 (Erftverband, NaBauskiesung)

⁴ Lawrence Lessing US-amerikanischer Professor für Rechtswissenschaften an der Harvard Law School

⁵ C. Gramm, Privatisierung und notwendige Staatsaufgaben, 2001 P

⁶ Siehe dazu auch S. R. Laskowski, Das Menschenrecht auf Wasser, S. 518

gemeinschaftlich komplexe Probleme lösen müssen. Schon in ihrer Doktorarbeit untersuchte sie die Managementstrategien von öffentlichen Unternehmen und zur Lösung der Salzwasserkontamination des Grundwassers in Los Angeles. Später untersuchte sie Wald- und Weidewirtschaft, die Fischereiwirtschaft und Bewässerungssysteme weltweit. Sie wies nach, dass eine angemessene nachhaltige Bewirtschaftung von lokalen Allmenderessourcen in Form einer institutionalisierten lokalen Kooperation der Betroffenen (Nutzer jeglicher Art) in vielen Fällen sowohl staatlicher Kontrolle als auch Privatisierungen überlegen ist.⁷

Viele Aspekte erfolgreicher Strategien, die Ostrom für kollektives Handeln im Umgang mit knappen Ressourcen herausgearbeitet hat, finden wir auch in den Regelungen unserer Wassernutzung wie dem Örtlichkeitsprinzip (§ 50 WHG), der Festlegung auf einen sorgsamem Umgang mit Wasser (u.a. §§ 4,5,6, § 47 WHG, § 87, § 100 WHG), z. B. auch der Aushandlung von Ausgleichsleistungen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft, der Verpflichtung zur Anwendung des Verursacherprinzips sowie einer starken kommunalen Selbstverwaltung und korrespondierend damit der Gewässeraufsicht.

Das ist in Deutschland historisch über Jahrhunderte gewachsen, in Wasserverbänden oder im Norden bei Deich- und Sielverbänden reicht der Ursprung sogar über tausend Jahre zurück. Die deutsche Wasserwirtschaft, ist meiner Auffassung nach so erfolgreich in Bezug auf Qualität und Kundenzufriedenheit, weil alle Beteiligten es geschafft haben, in dem Zusammenspiel einer schnellen Umsetzung technisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis mit politisch ausgehandelten Regelungen ideale Rahmenbedingungen für eine sichere und kostengünstige Versorgung und Entsorgung zu schaffen. Die Abwasserbeseitigung jedoch als hoheitliche Aufgabe zur Seuchenbekämpfung und zum Schutz der Umwelt. Augsburg ist dafür wie schon erwähnt ein hervorragendes Beispiel.

Der deutschen Wasserwirtschaft ähnlich ist der Sektor in Österreich, der Schweiz und Schweden (nur als Beispiele, es besteht kein Anspruch auf vollständigen Überblick). In den Niederlanden ist die Wasserwirtschaft eine staatliche Aufgabe und 2004 ausdrücklich vom Wettbewerb und ausgenommen worden, ja Privatisierung ist sogar verboten. Diese Regelungen genießen Verfassungsrang. Die Niederlande haben größere Organisationseinheiten gebildet, aktienrechtlich und zu 100% in öffentlicher Hand, die eine institutionalisierte Beteiligung der Öffentlichkeit (gewählte Räte) bei wasserwirtschaftlicher Planung und Entscheidungen haben.

Auch in den europäischen Regelungen finden sich inzwischen klarere Bestimmungen als in der WRRL, so wird zum Beispiel im Erwägungsgrund 40 der Richtlinie über Konzessionen RL 2014/23/EU vom 26.02.2014 die Ausnahme für die Wasserwirtschaft damit begründet, **„da Wasser als öffentliches Gut für alle Bürger der Union von grundlegendem Wert ist.“**

Diese Sätze sind dem Einfluss des Europäischen Parlaments und großem öffentlichen Druck geschuldet. Denn in den Entwürfen für die Konzessionsrichtlinie hieß es noch 2011 (KOM(2011) 897), dass eine wirkliche Marktöffnung (mindestens für Energie-, Verkehrs- und Postdienstleistungen) und ein angemessener Rechtsrahmen für die Konzessionsvergabe für öffentliche und private Investitionen in Infrastrukturen und fürstrategische Dienstleistungen angestrebt wird.

⁷ http://de.wikipedia.org/wiki/Elinor_Ostrom; Elinor Ostrom, Die Verfassung der Allmende, Mohr Siebeck 1990

Binnenmarktregeln versus Subsidiarität

Ausgehend von dem Ziel der Hebung des Wohlstands in der Europäischen Union und dem Gedanken, dass sich dies durch eine Freizügigkeit des Warenverkehrs entwickeln würde, hat die EU-Kommission nach und nach Sektoren, die weitgehend staatlich oder öffentlich organisiert waren für die sogenannten Binnenmarktregeln geöffnet. Der Wasserbereich wird als der letzte noch ausgenommene Bereich diskutiert, der endlich liberalisiert werden müsste. 2010 hat mir eine Kollegin aus einem anderen Interessenverband erklärt, „die Kommission wird den Sektor Wasserwirtschaft als nächstes angehen, so zumindest die Absichtserklärungen auf den Fluren der für Binnenmarkt und Wettbewerb zuständigen Direktionen.“

Wie weit die Kompetenz der EU-Kommission hier geht und auf welche Artikel in den Europäischen Verträgen sie sich stützen kann, wird unterschiedlich rechtspolitisch diskutiert⁸. Beachtet werden muss von ihr jedoch auch das Subsidiaritätsprinzip in den AEUV, weil die Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässerunterhaltung) öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge, insbesondere der regionalen Körperschaften wahrnimmt.

Gemäß Art. 5 EUV darf die Europäische Union in den Bereichen, *die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedsstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können...*⁹ Ergänzt wird dies durch das Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon und dem begleitenden Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse (Nr. 26). Auch nach Art. 36 der Charta der Grundrechte der EU in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 AEUV sind das Recht der Mitgliedsstaaten auf regionale und kommunale Selbstverwaltung (Art. 4 Abs. 2 AEUV) und die Respektierung der Eigentumsordnungen der Mitgliedsstaaten (Art. 345 AEUV) anerkannt. Es steht den Mitgliedstaaten somit in den Grenzen der demokratischen Entscheidungsfindung frei, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie öffentliche kommunale Aufgaben (wie z. B. die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) selbst wahrnehmen wollen.

Die Auseinandersetzungen über die Zuständigkeiten und die Eingriffsmöglichkeiten der EU in die Mitgliedsstaaten in Bezug auf Dienstleistungen von Allgemeinem Interesse und Allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – in Deutschland auch als nicht weiter definierte Daseinsvorsorge bezeichnet – ziehen sich auch durch die Wasserpolitik der letzten Jahre. Diese Auseinandersetzungen hatten zunächst ihren Höhepunkt in den Diskussionen über die Richtlinie über Konzessionen gefunden, flammen jedoch auch aktuell im Streit über die Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA), den USA (TTIP) und über Dienstleistungen (TISA) sofort wieder auf.

Die Europäische Bürgerinitiative „right2water“ und der politische Druck

In diese politische „Gemengelage“ ist die Europäische Bürgerinitiative „right2water“ hineingestoßen. Kurz nachdem das Instrument des Europäischen Bürgerbegehrens rechtlich möglich nutzbar war, hatte der Europäische Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst dieses Bürgerbegehren im Frühsommer 2012 auf den Weg gebracht. Sehr schnell schlossen sich Organisationen und Bewegungen aus den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen aus allen europäischen Mitgliedsstaaten an und unterstützte eine große Zahl von Prominenten als Botschafter das Bürgerbegehren. Auch die AöW schloss sich an.

⁸ Siehe S. Laskowski, Das Menschenrecht auf Wasser S. 580 und M. Krajewski Grundstrukturen des Rechts Öffentlicher Dienstleistungen, S. 177.

⁹ Zitat aus Vertrag über die Europäische Union (EUV) vom 7.02.1992

Gefordert wurde von right2water:

1. Die EU-Institutionen und die Mitgliedsstaaten haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass alle Bürgerinnen und Bürger das Recht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung haben.
2. Die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen darf nicht den Binnenmarktregeln unterworfen werden. Die Wasserwirtschaft ist von der Liberalisierungsagenda auszuschließen.
3. Die EU verstärkt ihre Initiativen, einen universellen Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung zu erreichen.

Nach einem schleppenden Anfang nahm die Unterstützung für diese Initiative ab Dezember 2012 rasant Fahrt auf. Sie wurde aber auch in der Öffentlichkeit immer stärker mit der Politik der EU in Verbindung gebracht und als Synonym für die Einmischung der EU-Kommission in die Angelegenheiten der Mitgliedsstaaten, vorbei an den Interessen von Bürgern, diskutiert. Ende August 2013 hatte dieses Bürgerbegehren statt 1 Million Mindestunterschriften 1,9 Millionen Unterschriften gesammelt. Statt in sieben Mitgliedsstaaten war das Quorum in 14 Mitgliedsstaaten erreicht. Die erforderliche Mindestanzahl an Unterschriften wurde in Deutschland zu über 1700 % erfüllt, in Belgien zu 153 % usw. Die Unterschriftensammlung wurde bereits vor Ablauf der Zeichnungsfrist abgeschlossen, weil die Quoren weit übertroffen waren. Damit war dies die erste erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative – und gleich mit einem phänomenalen Erfolg.

Bereits im Sommer 2013 hatten auch die EU-Kommission und insbesondere der für den Binnenmarkt zuständige Kommissar Barnier klein beigegeben und die Wasserdienstleistungen aus der Konzessionsrichtlinie ausgenommen. Eine Reaktion auf den politischen Druck gegen Liberalisierung und gegen Privatisierung. Belege dafür gibt es genügend und sie finden sich selbst im Art. 2 dieser Richtlinie wieder, in dem es nun heißt: *„Diese Richtlinie berührt nicht die Eigentumsordnungen der Mitgliedsstaaten. Sie enthält insbesondere keinerlei Forderung nach Privatisierung öffentlicher Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen.“* Beleg ist dafür auch die Antwort der EU-Kommission auf die Bürgerinitiative, wo sie die Ausnahme in der Konzessionsrichtlinie ausdrücklich erwähnt.

Seit dieser Bürgerinitiative hat sich in Deutschland die öffentliche Meinung und die politische Landschaft in Bezug auf die öffentliche Wasserwirtschaft grundlegend geändert. Wer die vielen Medienberichte, die unzähligen Blogs – vom Kleintierzüchterverein bis zu Motorrad- und Segelclubs – beobachtet hat, konnte erstaunt – wir erfreut - feststellen, dass kaum ein Sektor jemals so viel öffentliche Unterstützung bekommen hat wie die öffentlichen Wasserversorger und sogar auch die Abwasserbetriebe. Wir wollen unser Wasser behalten oder unser Wasser muss bayerisch bleiben, war immer wieder zu hören.

Vor und nach der Bundestagswahl haben sich alle politischen Parteien (Ausnahme die FDP in abgeschwächter Form) für die Wasserwirtschaft in öffentlicher Hand und öffentlicher Verantwortung ausgesprochen. In Österreich wird sogar eine Regelung ähnlich den Niederlanden, der Absicherung öffentlicher Wasserwirtschaft auf Verfassungsebene diskutiert.

EU im Verhalten gespalten

Auf eine erfolgreiche Bürgerinitiative muss die EU in einer institutionalisierten Form reagieren, obgleich sie damit nicht an einen bestimmten Auftrag gebunden werden kann. So fiel denn auch die Antwort der EU-Kommission aus.

Erklärt wurde am 19.03.2014 in der Mitteilung COM (2014) 177 final in Brüssel, dass

- **Wasser als öffentliches Gut für alle Bürger von grundlegendem Wert und keine Handelsware ist und dass die lokalen Behörden den Bürgern und deren Belangen am nächsten stehen und dies im Allgemeinen in der EU für die Bereitstellung von Wasserdienstleistungen das vorherrschende Organisationsprinzip ist.**

Dies entspricht durchaus dem Anliegen der Bürgerinitiative und dem Subsidiaritätsprinzip. Die Kommission leitet für sich daraus ab, nicht tätig werden zu müssen.

Der Pferdefuß aber folgt jedoch nur wenige Abschnitte weiter in der Antwort.

- **Die Europäische Kommission will nämlich Gebieten mit kleinmaßstäblichen Wasserversorgungssystemen den Kampf ansagen und begründet das mit der Notwendigkeit einer Verbesserung der Qualität in diesen Gebieten.** Für eine schlechtere Qualität kleinteiliger Wasserversorgung gibt es jedoch keinerlei Belege (AöW).

Ein Dringen von EU-Ebene auf Strukturveränderungen wäre aber gerade ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip.

Auch wenn die kommunalen Verbände in Bayern bisher keine Gefahr davon ausgehen sehen, weil die Qualität in der Wasserversorgung einwandfrei ist, so sollte dieses Ziel der EU-Kommission sehr misstrauisch betrachtet werden. Dass sie dieses Ziel vorantreibt, zeigen die Fragen zur Konsultation zur Trinkwasserqualität, die bis 23.09.2014 durchgeführt wurde.

- Eine Gefahr, dass sich die EU-Kommission neue Kompetenzen an Land ziehen will, liegt in **der Ankündigung von neuen Initiativen der EU-Kommission zum Ausbau des bestehenden Wasserinformationssystems als einzige Anlaufstelle für die Vergleichbarkeit von Informationen in der gesamten EU und zur Entwicklung von Indikatoren und Richtwerten für Wasserdienstleistungen für europaweite Vergleiche.**

Wenn die Aussage, dass die lokale Zuständigkeit den Belangen der Bürger am besten gerecht wird, ernst gemeint ist, dann ist eine solche europäische Institution aber nicht erforderlich. Und ich sehe darin eine Form der Überregulierung. Eine Überregulierung wird auch deutlich in Arbeitsgruppen auf EU-Ebene, die Leitlinien für die Implementierung des Blueprint Safeguard Europe's Water erarbeiten sollen. Vergleiche und Benchmarkingverfahren auf europäischer Ebene werden dort vorgeschlagen und Vertreter aus den Mitgliedsstaaten haben alle Mühe, deutlich zu machen, dass sie diese Fragen in den Mitgliedsstaaten selbst regeln wollen.

Von der Liberalisierung hat sich die EU-Kommission nicht verabschiedet, sie verweist diesbezüglich in der Antwort nur auf die Regelungen zur Auftragsvergabe und den Ausschluss von Trinkwasserkonzessionen sowie von „Konzessionen für Abwasserbehandlung“.

- Verschwiegen wird aber, dass in der **Konzessionsrichtlinie eine Review-Klausel enthalten ist, mit der diese Ausnahme mit einem Federstrich fünf Jahre nach der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedsstaaten gestrichen werden kann.**

Dass bedeutet insgesamt, dass die EU-Bürgerinitiative durch Anhörungen im Europäischen Parlament und durch die EU-Kommission die Interessen der Bürger medial

sehr gut vertreten konnte, dass sie mit der Antwort der Kommission jedoch nicht zufrieden ist.

Eine interessante neueste Entwicklung ist, dass sich der in der europäischen Politik durchaus bedeutende **Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) mit seiner Entschließung NAT/644 am 18.07.2014** wie folgt zu „right2water“ geäußert hat:

Unter 1.1 "Ganz allgemein begrüßt der EWSA die Zusage der Europäischen Kommission, auf die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu achten, nach denen die EU zu Neutralität gegenüber den einzelstaatlichen Entscheidungen über die Eigentumsordnung für Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet ist. Diesbezüglich vertritt der Ausschuss die Überzeugung, dass keine Entscheidung oder Maßnahme der EU die Freiheit der Mitgliedstaaten einschränken sollte, selbst über die Art und Weise der Bereitstellung von Wasserdienstleistungen zu bestimmen."

Unter 1.5 „Der EWSA nimmt einige positive Punkte in der Antwort der Europäischen Kommission zur Kenntnis:

- Förderung öffentlich-öffentlicher Partnerschaften, die als wirksames Instrument zur Verbesserung der Leistung öffentlicher Behörden und Wasserdienstleistungen nicht nur in der internationalen Entwicklungspolitik, sondern auch innerhalb der EU anerkannt werden sollten."*

*Unter 1.9 „Der EWSA hält fest, dass die europäischen Bürger durch ihre Unterstützung für die EBI ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, an der europäischen Entscheidungsfindung teilzuhaben und in Bezug auf die Ressource Wasser als Gemeingut und Leistung der Daseinsvorsorge mitzureden. Alle europäischen Institutionen sind aufgerufen, die **Governance der europäischen Wasserpolitik gegenüber allen Interessenträgern zu öffnen und den Bürgern mehr Gelegenheit für öffentliche Debatten über die Zukunft der Wasserressourcen zu bieten.**"*

*Unter 1.30.1 „Der EWSA fordert die Schaffung eines europäischen Instruments, das das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung entsprechend der Definition der Vereinten Nationen vom Juli 2010, die neben Artikel 14 AEUV über Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse eine der Grundlage der EBI ist, anerkennt, damit die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten dazu anhalten kann, **dieses Recht in einer nichtwirtschaftlichen Dienstleistung von allgemeinem Interesse unter Wahrung der Neutralität der Erbringung dieser Dienstleistung einzuhalten, die sich grundlegend von der kommerziellen Nutzung beispielsweise für Industrie und Landwirtschaft unterscheidet.**"*

Das sind nur einige Auszüge aus der Stellungnahme dieses Ausschusses und sie sind als Zeichen zu werten, dass die Diskussion weitergeht.

Fazit: Die politische Auseinandersetzung der letzten Jahre und „right2water“ haben zwar nicht zum Abbau von Überregulierung und auch nicht zur gänzlichen Abkehr von Privatisierung geführt, aber doch einige Steine ins Rollen gebracht.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshof zu Art. 9 WRRL

Eine wichtige Entscheidung ist am 11.09.2014 vom Europäischen Gerichtshof getroffen worden. In dem Vertragsverletzungsverfahren C-525/12 der EU-Kommission gegen Deutschland bezüglich der Deckung der Kosten für Wasserdienstleistungen hat die EU-Kommission eine Niederlage einstecken müssen.

Im Urteil heißt es:

„Entscheidungen sollten auf einer Ebene getroffen werden, die einen möglichst direkten Kontakt zu der Örtlichkeit ermöglicht, in der Wasser genutzt oder durch bestimmte Tätigkeiten in Mitleidenschaft gezogen wird. Deshalb sollten von den Mitgliedsstaaten erstellte Maßnahmenprogramme, die sich an den regionalen und lokalen Bedingungen orientieren, Vorrang genießen.“

Zur Entstehungsgeschichte der WRRL wird ausdrücklich in dem Urteil aus dem Schlussantrag des Generalanwalts zitiert und hervorgehoben: **„...wollte der Unionsgesetzgeber es zum einen den Mitgliedsstaaten überlassen, auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Analyse, die Maßnahmen festzulegen, die zur Anwendung des Grundsatzes der Kostendeckung zu ergreifen sind, und zum anderen die Bepreisung dieser Kosten fördern, ohne sie auf alle Wasserdienstleistungen auszudehnen, da die Praxis in den Mitgliedsstaaten insoweit sehr unterschiedlich war, insbesondere in Bezug auf die Bepreisung von Dienstleistungen der Wasserversorgung und der Abwasserbehandlung.“**

Und weiter: **„Die Richtlinie zielt jedoch nicht auf eine vollständige Harmonisierung der wasserrechtlichen Vorschriften der Mitgliedsstaaten ab (Urteil Kommission/Luxemburg, C-32/05, EU: G: 2006:749, Rn 41).“**

Ob dieses Urteil als eine sich abzeichnende Entwicklung hin zu weniger Regulierungsversuchen der EU in die Angelegenheiten der Mitgliedsstaaten und der Kommunen angesehen werden kann, werden sicher die Diskussionen über die WRRL und ganz brisant über die Daseinsvorsorge in den Freihandelsabkommen zeigen. Es bleibt spannend.

Christa Hecht

Geschäftsführerin
Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin
Tel. +49 30 39 74 36 - 19
Fax +49 30 39 74 36 - 83

hecht@aoew.de
www.aoew.de

22.09.2014